

Per E-Mail an: urban.roth@bl.ch

Basel, 19. Dezember 2018

**Vernehmlassung Staatsbeitragsgesetz (StBG) Stellungnahme des Dachverbands GI-BEIDER BASEL**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber  
Sehr geehrter Herr Roth

Die GI-BEIDER BASEL vertritt über 50 gemeinnützige Institutionen, die teilweise auch im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft (BL) für die Bevölkerung bedarfsorientierte Dienstleistungen erbringen. Unser Vereinsvorstand begrüsst es, dass der Kanton BL mit dem Staatsbeitragsgesetz ein Gesetz schaffen will, das die Zusammenarbeit des Kantons mit gemeinnützigen Institutionen auf eine gute rechtliche und partnerschaftliche Basis stellt.

Wir haben Ihren Vernehmlassungsentwurf zum Staatsbeitragsgesetz aufmerksam geprüft und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

**§ 1 Abs 2**

<sup>2</sup> Es gilt für den Kanton sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen.

Hier fehlt für uns das Bekenntnis zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern. Unser Vorschlag:

«Der Kanton und die Empfängerinnen und Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.»

**§ 2 Abs 3**

auf die finanzpolitischen Gegebenheiten des Kantons abgestimmt sind.

Ersetzen mit:

«auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt sind.»

Begründung: Die Aufgabenerfüllung durch gemeinnützige Organisationen sollte nicht zu sehr von aktuellen – sich stets ändernden – finanzpolitischen Diskussionen abhängen. Im Vordergrund steht die bedarfsorientierte Erbringung von Dienstleistungen, welche weder vom Staat noch von der Privatwirtschaft erbracht werden.

**§ 6 Abs 2**

Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden:

<sup>2</sup> Finanzhilfen sollen, wenn möglich als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.

Begründung: Diese Bestimmung impliziert, dass alle Leistungserbringer, welche Finanzhilfen erhalten, in Zukunft selbsttragend werden können/müssen. Dies entspricht nicht der Realität. Ob eine Finanzhilfe eine Anschubfinanzierung ist, kann in einer Leistungsvereinbarung gegebenenfalls vereinbart werden und sollte nicht im Gesetz stehen.

**§ 11 Abs 2 a.**

Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden:

a. die Ausschöpfung des Kostensenkungspotentials,

Begründung: Hier wird von der unrealistischen Annahme ausgegangen, dass bei den Leistungen automatisch ein Sparpotential besteht. Aus unserer Sicht reicht dieser Artikel mit den restlichen drei «Forderungen» zur kostengünstigen Erfüllung von Leistungen ohne den ersten Punkt vollkommen.

Angepasster Text mit Streichung des ersten Punkts:

«§ 11 Anrechenbare Aufwendungen

<sup>1</sup> Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der übertragenen bzw. unterstützten Aufgabe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die kostengünstige Erfüllung umfasst insbesondere:

- a. die realistische Einschätzung der Kosten sowie der Erlöse,
- b. den Ausschluss von unangemessenen Gewinnen,
- c. den Ausschluss von Querfinanzierungen anderer Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Sie ist von den Verwaltungsstellen mittels Benchmarks zu überprüfen, sofern dies möglich und verhältnismässig ist.»

**§ 14 Nicht-Indexierung**

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Leistungen, die der Kanton auslagert, müssen nach dem gleichen Prinzip vergütet werden, wie der Kanton dies mit seinen eigenen Kosten (Personal- und Betriebskosten) handhabt. Dies betrifft die Teuerung bei den Löhnen sowie ebenfalls je nach Wirtschaftslage allfällige schwankende Betriebskosten. Beträgt zum Beispiel die Inflationsrate 4% pro Jahr, dann ist im 4. Vertragsjahr die reale Kostenbeteiligung um mehr als 10% tiefer als bei Vertragsbeginn und kann unter Umständen zu existenziellen Problemen für eine Organisation führen.

**§ 16 Abs 2**

<sup>2</sup> Sie stellen dem Kanton unaufgefordert die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte zu sowie, falls der Staatsbeitrag grösser als CHF 1 Mio. pro Jahr ist, die Testate des internen Kontrollsystems (IKS) und die Programme zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).

Hier ist zu bedenken, dass ein IKS mit grossem Aufwand verbunden ist und beträchtliche Ressourcen bindet. Je nach Grösse und Komplexität des Betriebs muss die Forderung nach einem IKS angepasst werden. Mit einem Betriebsbeitrag von 1 Mio. kann eine Organisation mit rund 9 Vollzeitstellen betrieben werden (Annahme, primär Personalkosten). Für diese Organisationsgrösse ist der Aufbau eines IKS, welches testiert wird, unverhältnismässig.

Somit schlagen wir folgende Formulierung vor:

«<sup>2</sup> Sie stellen dem Kanton unaufgefordert die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte zu sowie, falls der Staatsbeitrag grösser als CHF 1 Mio. pro Jahr ist **und es die Grösse bzw. die Komplexität des Betriebs zulassen**, die Testate des internen Kontrollsystems (IKS) und die Programme zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).»

**§ 17 Abs 2**

<sup>2</sup> Die Höhe der Rücklagen gemäss Absatz 1 darf am Jahresende 20% des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen.

Die Höhe der Rücklagen von höchstens 20% des jährlichen Betriebsaufwandes ist vor allem bei kleineren Betrieben viel zu niedrig angesetzt. Wir empfehlen deshalb eine Höhe der Rücklagen von 50%. Dies gibt den Institutionen unternehmerischen Spielraum. Rücklagen werden ja klar deklariert bzw. sind in der Regel zweckgebunden und werden dadurch nicht der öffentlichen Hand entzogen.

**§ 25 Strafbestimmung**

Wir wünschen den Verzicht auf diese Strafbestimmung:

<sup>1</sup> Mit Busse bis CHF 50'000 wird bestraft, wer

1. zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschweigt,
3. Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

<sup>2</sup> Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

<sup>3</sup> Zuständig zur Verhängung der Busse ist der Regierungsrat.

Begründung:

1. Wenn das Staatsbeitragsgesetz für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern stehen soll, wirkt diese Strafbestimmung stossend und ist ein Ausdruck von Misstrauen.

2. Bei widerrechtlichem Verhalten soll ausschliesslich das Strafrecht zur Anwendung kommen.

Im Weiteren unsere Stellungnahme zur Staatsbeitragsverordnung:

### **Staatsbeitragsverordnung (SBV)**

#### **§ 4 Anschubfinanzierung**

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. (Siehe Ausführungen zur entsprechenden Gesetzesbestimmung.)

Zudem möchten wir bei der **Vorlage an den Landrat betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systemischen Staatsbeitragscontrollings** Folgendes anmerken:

#### **Seite 13 Abbildung 5, respektive Seite 14 Abbildung 6**

Das Verfahren mit einer Vorlauffrist von 24 Monaten bei Staatsbeiträgen ab CHF 200'000.- dauert sehr lange und ist nicht praxistauglich sowie sehr ressourcenbindend. Wir stellen hier die Verhältnismässigkeit von 4 Jahren Laufzeit eines Staatsbeitrags bzw. innerhalb davon 2 Jahre lang in einem Vertragsvereinbarungsprozess zu sein in Frage. Die Verhältnisse bzw. die Rahmenbedingungen können sich in diesen zwei Jahren sehr stark verändern. Wir bitten deshalb um eine praxistauglichere Lösung.

**Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen betreffend «§ 14 Nicht-Indexierung und § 17 Abs. 2 Höhe der Rücklagen» in der vorliegenden Form die Existenz kleiner gemeinnütziger Institutionen ernsthaft gefährden können und wir uns daher dafür stark machen werden, dass sie nicht in dieser Form in das Gesetz einfließen.**

Wir bitten um Ihre wohlwollende Prüfung und den Einbezug unserer Anliegen bei den weiteren Arbeiten am Staatsbeitragsgesetz.

Freundliche Grüsse



Präsidentin  
Gabi Mächler



Elisabeth Augstburger  
Vorstandsmitglied